

# Gemeinde Sande

Der Bürgermeister

Sande, den 13.11.2014

## 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung

### über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), des § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359) sowie des § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende 4. Änderungsverordnung beschlossen:

#### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren und Bermen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Bei den in der Anlage unter A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen führt die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und der öffentlichen Parkplatzflächen durch.

(3) Von den Eigentümern angrenzender Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten sind zu reinigen:

- a) Bei den in der Anlage unter A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege unabhängig davon, wie sie befestigt sind, **sowie die Bermen.**
- b) bei den in der Anlage unter B aufgeführten Straßen die Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren **und Bermen** sowie die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte.

(4) Als Anlage gemäß Abs. 2 gilt die Anlage zu § 2 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

§ 3 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m schneefrei zu halten. **In Straßen mit einseitig vorhandenem Gehweg besteht für die gegenüberliegende Straßenseite in den Bereichen ohne Gehweg keine Winterdienstpflicht.** Sind Geh- und Radwege nicht vorhanden,

so ist **auf beiden Seiten** ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn schneefrei zu halten. Ist der Schnee über Nacht gefallen, so muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr beendet sein. Tagsüber erstreckt sich die Schneebeseitigungspflicht bis 20.00 Uhr.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Sande, den 13.11.2014

Eiklenborg  
Bürgermeister

Entwurf